



Bau- und Verkehrsdirektion
Amt für Wasser und Abfall
Betriebe und Abfall

Reiterstrasse 11
3013 Bern
+41 31 633 38 11
info.awa@be.ch
www.be.ch/awa

Merkblatt vom 18. Februar 2025

Anforderungen an Entsorgungsunternehmen zur Entgegennahme und Behandlung von Sonderabfällen

ALLGEMEINES

Gegenstand Das vorliegende Merkblatt informiert über Anforderungen an den Standort und das Fachwissen der Verantwortlichen der Entsorgungsunternehmen für Sonderabfälle.

Begriffe

Entsorgungsunternehmen
Unternehmen, die Abfälle zur Entsorgung entgegennehmen, sowie Sammelstellen, die vom Kanton oder den Gemeinden oder in deren Auftrag von Privaten betrieben werden. Nicht als Entsorgungsunternehmen gelten Unternehmen, die Abfälle Dritter lediglich transportieren (Art. 3 Abs. 2 VeVA).

Sonderabfälle
Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende, besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern (Art. 2 Abs. 2 Bst. a VeVA).

ANFORDERUNGEN AN DEN STANDORT

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) Entsorgungsbetriebe zur Annahme von Sonderabfällen sind UVP-pflichtig, wenn die Zwischenlagerkapazität für Sonderabfälle 5'000 Tonnen pro Jahr überschreitet (Anh. Kap. 4, Nr. 40.8 UVPV).

Kantonale Betriebsbewilligung **Generell**
Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle [S], andere kontrollpflichtige Abfälle mit und ohne Begleitscheinplicht ([akb] und [ak]) zur Entsorgung entgegennehmen, benötigen für jede Betriebsstätte im Kt. Bern eine abfallrechtliche Betriebsbewilligung des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) (Art. 8 Abs. 1 VeVA).

Dazu ist beim AWA ein **Gesuch auf dem amtlichen Formular** (inkl. beizulegende Dokumente; siehe: www.bve.be.ch - Themen - Abfall – Betriebsbewilligung und EGI-Genehmigung beantragen) einzureichen.

Zur Erteilung einer Bewilligung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Standort für Entsorgungsunternehmen muss zonenkonform sein. Ein Standort in der Wohn- oder Landwirtschaftszone ist nicht gestattet. Das Baureglement der jeweiligen Standortgemeinde ist zu beachten.
- Der Betrieb muss baupolizeilich für diese Nutzung bewilligt sein.
- Die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen müssen funktionstüchtig erstellt sein.
- Private Sammelstellenbetreiber verfügen über eine Zustimmung der Standortgemeinde für das Betreiben einer Sammelstelle für die Entgegennahme von Abfällen aus Haushaltungen. (Sonderabfälle, anderen kontrollpflichtigen Abfällen und Siedlungsabfällen)

- Der Betriebsinhaber und das Personal müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse für den bestimmungsgemässen Betrieb der Anlage verfügen und sind während den Öffnungszeiten stets anwesend. Siehe Abschnitt "Anforderungen an die Fachkenntnisse".

Sammelstellen für Sonderabfälle aus Haushaltungen

Im Rahmen der Sammelstelle dürfen Kleinmengen¹ von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Haushalten sowie nicht branchenübliche Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle aus dem Kleingewerbe² angenommen werden (z.B. Farben, Lacke, Medikamente Lösungsmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, quecksilberhaltige Geräte, Säuren, Laugen, Javelwasser sowie andere Chemikalien).

Nicht angenommen werden dürfen:

- regelmässig anfallende, branchentypische Sonderabfälle des Gewerbes (z.B. Farbabfälle aus Malerbetrieben)
- Sprengstoffe und Munition (Auskunft durch Kantonspolizei, Tel. 031 634 43 99)
- radioaktive A (Auskunft erteilt das Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Strahlenschutz, Tel. 031 322 96 14)
- infektiöse Abfälle

ANFORDERUNGEN AN DIE FACHKENNTNISSE

Grundkenntnisse der Betriebsinhaber und Personal

Betriebskategorie

Sammelstelle für Kleinmengen an Sonderabfälle aus Haushaltungen

Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle aus dem Gewerbe entgegennehmen und zwischenlagern

Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle behandeln³

Qualifikation Fachpersonal

– Entsorgungskurs für Sonderabfälle
– Wiederholung und Auffrischung mindestens alle 5 Jahre

– Laborant/in
– oder Chemietechnologe/-login
– oder gleichwertige Ausbildung

– Laborant/in mit Ergänzungsausbildung
– oder Chemiker/in
– oder branchentypische Fachausbildung (z.B. Maler/in für Malereiabfälle)
– oder gleichwertige Ausbildung

Kursangebote

siehe: OdA Abfall- und Rohstoffwirtschaft – Aus- & Weiterbildung – Branchenkurse oder Fachkurse privater Anbieter

Ergänzende Fachkenntnisse

Gefahrgutbeauftragter:

Entsorgungsunternehmen müssen entsprechend der GGBV für jede Tätigkeit im Zusammenhang mit der Handhabung gefährlicher Güter einen, eine oder mehrere Gefahrgutbeauftragte (GGB) ernennen. Der GGB muss beim Kantonalen Laboratorium Bern für dieses Unternehmen gemeldet sein und über einen gültigen Schulungsnachweis verfügen.

Chemikalien-Ansprechperson:

Entsorgungsunternehmen, die mit gefährlichen Stoffen und Gemischen umgehen, müssen eine Chemikalien-Ansprechperson gemäss ChemV bezeichnen. Diese muss über die nachgewiesenen fachlichen Qualifikationen verfügen.

Sicherheitsbeauftragter:

Entsorgungsunternehmen ziehen Spezialisten der Arbeitssicherheit bei, wenn im Betrieb besondere Gefährdungen nach Anhang 1 EKAS Richtlinie Nr. 6508 auftreten und das erforderliche Fachwissen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes nicht vorhanden ist. (ASA-Richtlinie)

¹ Kleinmengen: Handelsübliche Verpackungsgrössen des Detailhandels.

² Kleingewerbe: Als solche gelten Betriebe, in welchen nebst dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind.

³ Bei ausgewählten Behandlungen von Sonderabfällen können Erleichterungen gewährt werden

PFLICHTEN DER ENTSORGUNGSUNTERNEHMEN

Betriebsreglement	Inhaberinnen und Inhaber von Abfallanlagen, in denen jährlich mehr als 100 t Abfälle entsorgt werden, müssen ein Betriebsreglement erstellen, das insbesondere die Anforderungen an den Betrieb der Anlagen konkretisiert (Art. 27 Abs. 2 VVEA).
Eingangskontrolle	Die Entsorgungsunternehmen prüfen bei jeder Entgegennahme von Abfällen ob sie zur Entgegennahme berechtigt sind. (Art. 11 Abs. 1 Bst. a VeVA)
Vermischen und verdünnen von Abfällen	Abgeber dürfen Sonderabfälle für die Übergabe weder vermischen noch verdünnen (Art. 5 Abs. 1 VeVA).
Kennzeichnung und Weiterleitung	Als Gefahrstoff geltende Sonderabfälle sind in UN geprüften Gebinden zu lagern. Die Lagergebäude und Versandstücke sind nach Kapitel 5.2 der ADR wie auch nach Art. 7 der VeVA zu kennzeichnen und zu bezetteln. Für Haushaltabfälle ist insbesondere Abschnitt 1.1.3.11 der SDR zu beachten! In Sammelstellen gesammelte Sonderabfälle werden ausschliesslich zwischengelagert. Sie sind entsprechend den Vorschriften der VeVA zu kennzeichnen und mit den vorgeschriebenen Begleitscheinen regelmässig einem autorisierten Entsorgungsunternehmen abzugeben. Die in Kleingebinden angelieferten Sonderabfälle können unter dem LVA-Code 20 01 97 [S] <i>Kleinmengen vermischter Sonderabfälle aus Haushalten</i> zusammengefasst werden. Dagegen sind Altöl, Batterien, Farben und Lacke, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Medikamente, quecksilberhaltige Abfälle, Pestizide usw. einzeln codiert und mit separatem Begleitschein abzugeben.
Begleitscheinplicht	<i>Abgeberbetriebe müssen bei der Übergabe von Sonderabfällen Begleitscheine verwenden und die erforderlichen Angaben eintragen (Art. 6 und Anh. 1 VeVA).</i>
Meldepflicht	Gemäss Art. 12 VeVA müssen Entsorgungsunternehmen, die Sonderabfälle entgegennehmen, dem BAFU und dem AWA über die angenommenen Abfälle Meldung erstatten. ➔ <i>Ein Mitarbeiter des Betriebes muss im Umgang mit den Informatik-Anwendungen eGOV UVEK und veva-online ausgebildet sein.</i>

Entsorgungsunternehmen für Sonderabfälle

Die Bewilligungsnehmerin meldet die erforderlichen Angaben über die angenommenen Sonderabfälle [S] nach Art. 12 Abs. 1 und 3 VeVA auf elektronischem Weg mittels des Informatikprogrammes VeVA-Online (www.veva-online.admin.ch). Die Meldung muss innert 30 Arbeitstagen nach Ende jedes Quartals erfolgen. Wurden in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen, ist als Bestätigung das Quartal abzuschliessen.

Sammelstellen

Die Bewilligungsnehmerin meldet dem AWA innert 30 Arbeitstagen nach Ende des Jahres die Menge der im vergangenen Jahr angenommenen Sonderabfälle, aufgeschlüsselt nach Abfallarten (Farben, Medikamente, Chemikalien, Lösemittel, Altöl usw.) per E-Mail an: abfall.awa@be.ch. Wurde in einer Periode keine Sonderabfälle angenommen, ist eine Meldung über 0 kg zu bestätigen.

GELTENDE VORSCHRIFTEN UND MERKBLÄTTER

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG) vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA) vom 4. Dezember 2015 (SR 814.600)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005 (SR 814.610)
- Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 (SR 814.011)
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien- Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81)
- Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse vom 30. September 1957 (ADR, SR 0.741.621)
- Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR) vom 29. November 2002 (SR 741.621)
- Verordnung über Gefahrgutbeauftragte für die Beförderung gefährlicher Güter auf Strasse, Schiene und Gewässern (Gefahrgutbeauftragtenverordnung; GGBV) vom 15. Juni 2001 (SR 741.622)
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 (SR 813.11)
- Gesetz über die Abfälle des Kantons Bern (AbfG) vom 18. Juni 2003 (BSG 822.1)
- Abfallverordnung des Kantons Bern (AbfV) vom 11. Februar 2004 (BSG 822.111)
- EKAS Richtlinie Nr. 6508: Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit (ASA-Richtlinie) vom 14. Dezember 2006
- Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt BAFU zum Verkehr mit Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen in der Schweiz
- Grundwasserschutz und Abwasserbeseitigung von verschiedenartig genutzten Flächen in Entsorgungsunternehmen für Holzabfälle, Altreifen, Altfahrzeuge und andere metallische Abfälle (BAFU)
- Merkblatt allgemeine Gewässerschutz- und Abfallvorschriften für das Einrichten einer öffentlichen Abfallsammelstelle (AWA)
- Merkblatt Allgemeine Gewässerschutzvorschriften für Auto- und Metallverwertungsbetriebe (AWA)
- Merkblatt Entwässerung von Industrie- und Gewerbeliegenschaften (AWA)
- Merkblatt Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfällen aus Haushaltungen (AWA)
- Checkliste Anforderungen an Sammelstellen für Sonderabfälle (AWA)
- Leitfaden für die Praxis - Lagerung gefährlicher Stoffe; Interkantonales Merkblatt Sicherheitsinstitut

Auskünfte:

Amt für Wasser und Abfall AWA
Betriebe und Abfall
Fachbereich Abfall
Reiterstrasse 11
3013 Bern
Tel. 031 633 38 11
E-Mail: info.awa@be.ch